

REFUGIO

Außer der Schleifmühle 53, 28203 Bremen, Tel: 0421 / 176677-0, FAX: 0421 / 176677-99

REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V.

Vereinssatzung: Geänderte Fassung vom 25. 10. 2017

§1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „REFUGIO – Psychosoziales Zentrum für ausländische Flüchtlinge e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinsziel

Der Verein verfolgt das Ziel, sich für die Verbesserung der psychosozialen und gesundheitlichen Situation ausländischer Flüchtlinge in Bremen unter Wahrung ihrer Identität und Selbstbestimmung einzusetzen.

Dazu entwickelt der Verein ein psychosoziales Versorgungsangebot. Insbesondere betreibt er ein Behandlungszentrum für Flüchtlinge, die traumatisiert bzw. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Therapie oder sonstige Unterstützung angewiesen sind. Die Arbeit des Behandlungszentrums soll dabei ein breit gefächertes Angebot wie psychosoziale und gesundheitliche Beratung, Psychotherapie, Physiotherapie u. a. sowie Rehabilitation und Prävention beinhalten.

Der Verein fördert durch Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit die soziale, kulturelle und politische Akzeptanz von Flüchtlingen in Bremen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Verein auch eine Stiftung gründen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sowie der ausschließlichen und unmittelbaren Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit im Sinne des § 53 Abgabeordnung.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist am 1. April eines Jahres zur Zahlung fällig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Mitglied ist vor Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§5 Abs. II findet entsprechende Anwendung.

§5 Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

§6 Vereinsausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des / der Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gemacht. §5 Abs. II gilt entsprechend.

§7 Vorstandswahl

Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten geschäftsführenden Vorsitzenden und mindestens einem, höchstens sieben weiteren Mitgliedern.

Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Die geschäftsführenden Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer zweier Geschäftsjahre in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, sofern nicht eine andere Abstimmart gefordert wird.

Die Wahl des Vorstandes und seine Entlastung sollen auf der Grundlage eines Jahres- und Kassenberichtes erfolgen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§8 Vorstandssitzungen und Rechtsvertretung

Der Vorstand beruft die Vorstandssitzungen i. d. R. alle ein bis zwei Monate ein. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und führt Protokoll über die Vorstandssitzungen.

Vorstand im Sinne § 26 des BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung.

Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Diese ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.

Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen.

Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens sechs Wochen, zu einer außerordentlichen mit Frist von vier Wochen einzuberufen. Einberufen wird durch Rundschreiben an alle Mitglieder.

Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen und vom Vorstand zu verschicken.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind. Sollten nicht genügend Mitglieder anwesend sein, wird fristgerecht zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen, die dann unabhängig von der 30%-Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern nicht eine andere Abstimmungsart gefordert wird.

Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegeben Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Die Zweckänderung kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die jährlich den Haushaltsplan und den Kassenbericht prüfen.

Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§12 Protokollführung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und von dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.

§13 Vereinsauflösung

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur auf einer Mitgliederversammlung getroffen werden, die allein zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband Bremen des DPWV mit der Maßgabe, es für Flüchtlinge im Land Bremen zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14 Satzungsänderungen

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung abzuändern. Von diesen redaktionellen Satzungsänderungen sind die Vereinsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.